

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gesparte 10 Pfennige.

Kreis-Blatt.

Sechsundsechzigster Jahrgang.

Nr. 44.

Habelschwerdt, den 30. Oktober

1908.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

M. Nr. 8697 G. I.

Berlin W. 64, den 30. September 1908.

Der Zentralverband der Friedhofsbeamten Deutschlands hat beantragt, es möchten die sogenannten Sargtulpen, welche überhalb der Sarggriffe angebracht sind und den Särgen als Zierrat dienen, wegen der vielfachen Verletzungen, welche durch sie an den Händen der Leichenträger verursacht werden, bestellt werden. Da die Häufigkeit und Gefährlichkeit solcher Verletzungen nachgewiesen, und an der Möglichkeit, die Sargtulpen durch eine weniger gefährliche Ausschmückung des Särge zu ersetzten, nicht zu zweifeln ist, so ersuche ich Eure Hochwohlgeboren ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß soweit ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, durch Orts-, Kreis- oder Bezirks-Polizei-Verordnungen der fernere Gebrauch der Sargtulpen untersagt wird.

Im Auftrage vez: Förster.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlass teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und zum Bericht mit, ob ein Bedürfnis zum Erlass von entsprechenden Polizei-Verordnungen in ihren Bezirken vorliegt. Frist 3 Wochen.

Habelschwerdt, den 21. Oktober 1908.

Diejenigen Fleisch- und Trichinenbeschauer, die im Jahre 1906 ihre letzte Prüfung bzw. Nachprüfung bestanden haben, wollen sich 4 Wochen vor Ablauf der darauffolgenden drei Jahre bei dem zgl. Herrn Kreisarzt hier zwecks Nachprüfung schriftlich melden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies den in ihren Gemeinden wohnenden Fleisch- und Trichinenbeschauern mitzuteilen.

Habelschwerdt, den 20. Oktober 1908.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich hiermit nachstehendes bekannt:

Nach § 59 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 (— Reichsges.-Bl. S. 695 —) ist die Bezahlnahme der polizeilichen Kennzeichen für innändische Kraftfahrzeuge lediglich für amtlich ausgestellte Kennzeichen und auch bei diesen nur für den Fall nicht rechtzeitiger Erneuerung, der versteuerten Erlaubnisfakte vorgesehen. Soweit eine amtliche Ausgabe der Kennzeichen nicht erfolgt, diese vielmehr von den Kraftfahrzeugbesitzern selbst beschafft werden, ist bei nicht rechtzeitiger Erneuerung der Steuerfakte auf Antrag der Steuerbehörde die Zulassungsbefreiung einzuziehen sowie der Dienststempel auf dem Kennzeichen in augensichtlicher Weise zu vernichten; in gleicher Weise ist dann zu verfahren, wenn der Kraftfahrzeugbesitzer nach Ablauf der Erlaubnisfakte von dem Fahrzeuge dauernd oder auch nur zeitweise einen weiteren die Steuerpflicht begründenden Gebrauch nicht macht.

Habelschwerdt, den 21. Oktober 1908.

Ein gewisser Franz Brathus hat im Auftrage der Dominion Coal Company unter den Bergarbeitern in Neunkirchen bei Saarbrücken Propaganda zur Auswanderung nach Kanada gemacht. Er hat verschiedene von ihnen für die Dominion Coal Co. engagiert, deren Bergwerke sich in und um Glace Bay, an der Nordostspitze von Neuschottland befinden. Wie einer dieser Bergleute, Christian Hilles, schreibt, hat Brathus Löhne von 3 bis 5 Dollar versprochen, während die Leute in Wirklichkeit nur reichlich 1½ Dollar erhalten, und sich noch Abzüge zur Deckung der von der Co. ausgelegten Reisekosten gesessen lassen müssen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich nach dem Aufenthalt des p. Brathus Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle denselben als lästigen Ausländer aus dem pr. Staatsgebiete sofort auszuweisen und mit davon Anzeige zu erstatten.

Habelschwerdt, den 22. Oktober 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, mir binnen 10 Tagen den voraussichtlichen Bedarf für das Jahr 1908 an Formularen zu Anträgen